

Gesetzentwurf **des Bundesrates**

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes **(. . . StrÄndG) — § 168 StGB**

A. Zielsetzung

Strafrechtlicher Schutz vor der unbefugten Wegnahme toter menschlicher Embryos und Feten.

B. Lösung

Durch Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB sollen die tote Leibesfrucht und ihre Teile ebenso strafrechtlich gegen unbefugte Wegnahme geschützt werden wie die Leiche, Leichenteile oder die Asche von Verstorbenen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 430 00 — Str 98/85

Bonn, den 26. August 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) — § 168 StGB — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
(. . . StrÄndG) — § 168 StGB**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 168 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder be-

schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. In der Presse wurde in letzter Zeit verschiedentlich über die mißbräuchliche Verwendung toter menschlicher Embryos und Feten, hauptsächlich solcher aus Schwangerschaftsabbrüchen, berichtet. Vor allem soll es zu Verkäufen an die kosmetische Industrie, insbesondere des Auslands, gekommen sein. Wenn auch über den Umfang derartiger Mißbräuche keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, zeigen doch die bisher bekanntgewordenen Fälle, daß von seiten interessierter Kreise zumindest versucht wird, embryonales menschliches Gewebe zu kommerzieller Verwertung zu erlangen.

2. Mit den geltenden Gesetzen kann dieses Verhalten strafrechtlich nicht ausreichend erfaßt werden.

§ 168 StGB greift regelmäßig nicht ein, weil die tote Leibesfrucht — jedenfalls im Frühstadium — nach der Rechtsprechung keine Leiche im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Straftatbestand des Diebstahls oder der Unterschlagung ist bei unbefugter Abgabe einer toten Leibesfrucht in aller Regel nicht erfüllt, weil es sich hierbei nicht um eine „fremde Sache“ handelt.

Auch Vorschriften des Nebenstrafrechts bieten keinen ausreichenden Schutz. Die Bestattungsgesetze der Länder erfassen im allgemeinen die bei Schwangerschaftsabbrüchen anfallenden Embryos und Feten nicht. Ob das Abfallbeseitigungsrecht eine rechtliche Handhabe gegen die mißbräuchliche Verwertung dieser Gebilde bietet, kann dahinstehen, weil es sich insoweit um eine den Unrechtsgehalt solchen Verhaltens völlig unzureichend erfassende Sanktionierung handeln würde.

3. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt hat, kommt auch dem ungeborenen menschlichen Leben die nach Artikel 1 Abs. 1 GG unantastbare Menschenwürde zu (vgl. BVerfGE 39, 41). Hiermit ist es nicht vereinbar, daß tote menschliche Embryos und Feten beiseite gebracht, wie Sachen gehandelt und zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Der hohe Rang, welcher der Würde auch des ungeborenen menschlichen Lebens zukommt, und der Schutz des Pietätgefühls der Allgemeinheit gebieten wirksame Gegenmaßnahmen, die in angemessener Weise nur mit den Mitteln des Strafrechts getroffen werden können.
4. § 168 Abs. 1 StGB schützt in seiner geltenden Fassung nur Leichen, Leichenteile und die Asche Verstorbener vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten. Die tote menschliche Leibesfrucht verdient, wie dargelegt, denselben strafrechtlichen Schutz. Der Ent-

wurf sieht deshalb vor, § 168 Abs. 1 StGB entsprechend zu ergänzen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1**

Die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen werden als weitere Schutzobjekte in den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB aufgenommen, um die offenkundig gewordene Gesetzeslücke (s. o. I) zu schließen. Der in der Gesetzessprache bereits eingeführte Begriff „Leibesfrucht“ (vgl. §§ 1912, 1918 BGB, § 218 StGB a. F.) erfaßt die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an (vgl. Dreher, StGB, 34. Auflage 1974, § 218 Anm. 1 B; Lüttger, JR 1969, 445; Schwalm, MDR 1968, 277; Geilen, JZ 1968, 145), so daß Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Schutz vor Abtreibung besteht (§ 219 d StGB). Die extracorporal befruchtete Eizelle fällt nicht unter die neue Vorschrift. Die Entscheidung, ob auch insoweit ein Bedarf für strafrechtliche Regelungen besteht, muß einer umfassenden Klärung der mit der extracorporalen Befruchtung zusammenhängenden Fragen vorbehalten bleiben.

Die Änderung hat zur Folge, daß die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen gegen unbefugte Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten geschützt werden. Nach der Rechtsprechung, die zu § 168 Abs. 1 StGB bisheriger Fassung ergangen ist, hat der Leiter des Krankenhauses, in dem sich der Leichnam eines Verstorbenen befindet, hieran berechtigten Gewahrsam (OLG München, NJW 1976, 1805; OLG Karlsruhe, Justiz 1977, 313; OLG Stuttgart, Justiz 1977, 312). Auf den hier in Rede stehenden Fall übertragen bedeutet dies, daß der Leiter des Krankenhauses, in dem die tote Leibesfrucht (durch Frühgeburt oder Schwangerschaftsabbruch) angefallen ist und das für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen hat, berechtigter Gewahrsamsinhaber ist. Verletzt ein anderer (dies kann auch ein Bediensteter des Krankenhauses sein) unbefugt diesen Gewahrsam, so macht er sich nach § 168 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs strafbar.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß der Schutz toter menschlicher Embryonen und Feten einer Verbesserung bedarf.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB, die den bislang für Leichen geltenden strafrechtlichen Schutz auf die tote menschliche Leibesfrucht ausdehnt, wird dazu beitragen, einem öffentlichen Mißstand, nämlich der auch zum Zwecke der kommerziellen Nutzung vorgenommenen Wegnahme toter menschlicher Embryonen und Feten, wirksam zu begegnen. Die vorgesehene Regelung stellt eine sachgerechte Reaktion auf eine bis in die jüngste Vergangenheit nicht oder nur wenig bekannte Erscheinungsform dar und läßt Raum für eventuelle weitere Maßnahmen. Sie wird ein deutliches Signal gegen menschenunwürdige Manipulationen mit toten Embryonen und Feten setzen und das Bewußtsein der Fachöffentlichkeit und der Bevölkerung in diesem Bereich schärfen.

Die Bundesregierung verkennt allerdings nicht, daß die vorgeschlagene Regelung dann keine Wirkung entfalten kann, wenn die „Wegnahme“ einer toten Leibesfrucht durch den Gewahrsamsinhaber selbst erfolgt. Dies bedeutet — worauf auch die Begründung des Entwurfs hinweist —, daß beispielsweise

die von dem Leiter eines Krankenhauses angeordnete oder gebilligte „Wegnahme“ strafrechtlich nicht erfaßt wird, da dieser grundsätzlich als Gewahrsamsinhaber anzusehen ist. Anders stellt sich insoweit die Rechtslage bei den Bediensteten eines Krankenhauses dar. Gegen eine solche Differenzierung bestehen jedoch keine durchgreifenden Bedenken. Den bisher bekanntgewordenen Fällen lagen allein Mißbräuche durch Bedienstete zugrunde. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß menschliche Embryonen und Feten in Krankenhäusern mit Kenntnis der Leitung beiseite geschafft worden sind. Im übrigen bieten das ärztliche Standesrecht und die Befugnisse der Krankenhausaufsicht ausreichend Handhabe, Ärzten und Krankenhausleitungen in ihrer Eigenschaft als Gewahrsamsinhaber durch entsprechende Richtlinien jeden Mißbrauch ausschließende Verhaltensanleitungen zu geben.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs wird deutlich, daß das befruchtete Ei erst vom Zeitpunkt seiner Einnistung in der Gebärmutter an geschützt sein soll. Damit wird verhindert, daß bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Regelung geschaffen wird, die den Bereich der extracorporalen Befruchtung einer Eizelle tangiert.

